

StOAR Berghof berichtet dem Gremium zunächst über den vorliegenden Antrag der Feuerwehr auf Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes und geht dabei auf dessen Zweck sowie den möglichen zeitlichen Ablauf ein.

Auf Nachfrage des RM Labeschautzki geben die anwesenden beratenden Ausschussmitglieder der Feuerwehr an, keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen zum Thema zu haben.

RM Hoffmann erkundigt sich, was geliefert werde, wenn der Auftrag zur Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung extern vergeben wird. StOAR Berghof entgegnet, dass im Rahmen der Ausschreibung der zu erbringende Umfang in einer zu erstellenden Leistungsbeschreibung zu konkretisieren sei. Dies geschehe zu einem späteren Zeitpunkt. Zunächst sei zu klären, ob ein solches Vorhaben überhaupt umgesetzt werden solle. Hierfür wäre im nächsten Schritt das Einstellen von entsprechenden Haushaltsmitteln notwendig.

BM Böhling ergänzt mit Blick auf die derzeitige Regelung des § 2 Abs. 1 NBrandSchG, wonach eine Feuerwehrbedarfsplanung aufgestellt werden könne, dass nach seinem Kenntnisstand auf Seiten des Gesetzgebers derzeit darüber diskutiert würde, zukünftig eine verpflichtende Erstellung vorzusehen.

VA Klein führt hierzu aus, dass im März dieses Jahres von der Regierungskoalition auf Landesebene ein Entschließungsantrag zur Sicherstellung der Zukunft des Brandschutzes in Niedersachsen („Einsatzort Zukunft“) eingebracht worden sei. Aus den Erfahrungen der letzten Novellierung des NBrandSchG wisse man jedoch, dass es noch dauern könne, bis hier belastbare Aussagen zu zukünftigen Regelungen möglich werden.

RM Bruns verweist auf den Antrag seiner Fraktion aus dem Jahr 2015. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes sei nach wie vor gegeben, sodass er dem Antrag der Feuerwehr zustimmen werde.

RM Labeschautzki ergänzt, dass auch er dieses Vorhaben für sinnvoll erachte und daher beabsichtige, dem Antrag zuzustimmen.